

Hausarbeit

„Bürogemeinschaft Bundestag“

Anlässlich der angespannten Wirtschaftslage entschließt sich die Regierungskoalition, den stetig wachsenden Kosten für den Bundestag entgegenzuwirken. Vor allem aufgrund der Größe des Parlaments und der Amtsausstattung der einzelnen Mitglieder des Bundestages können, was zutrifft, allein durch Zusammenlegung von Büroflächen der Abgeordneten erhebliche Kosten eingespart und zwei der für die Unterbringung von Abgeordneten, Fraktionen und Verwaltung in Berlin-Mitte genutzten Gebäude langfristig dem städtischen Wohnungsbau für bezahlbares und klimafreundliches Wohnen überantwortet werden.

Die Regierungsfractionen bringen daher Anfang Januar 2024 einen gemeinsamen Gesetzentwurf zur Änderung des Abgeordnetengesetzes in den Bundestag ein. Hauptsächlicher Inhalt des Entwurfs ist eine Regelung, die die gemeinsame Nutzung von Büros am Dienstsitz Berlin durch jeweils zwei Abgeordnete einer Fraktion bzw. durch jeweils zwei fraktionslose Abgeordnete vorsieht. Die stärkste Oppositionsfraction der „Partei für geordnete Lebensfreude“ (L-Fraction), welche 20 % der Abgeordneten des Bundestages stellt, ist über den Gesetzentwurf empört. Jeder Abgeordnete habe Anspruch auf ein eigenes Büro am Sitz des Deutschen Bundestages. Eine effektive Ausübung der politischen Tätigkeit sei ohne Raum für eigene Gedanken nicht möglich, die Funktionsfähigkeit des Parlaments mithin nicht mehr gewährleistet. In den von der Mehrheit geplanten „Coworking Spaces“ könne jeder mithören und dem anderen über die Schulter gucken. Eine derart bescheidene Amtsausstattung seiner Mitglieder sei des Deutschen Bundestages unwürdig und den Abgeordneten wie Fraktionen unzumutbar.

Als die L-Fraction für den Fall des Gesetzesbeschlusses mit dem Gang nach Karlsruhe droht, entgegenen die konfrontierten Vertreter der Regierungskoalition, die L-Fraction solle sich dem Vernünftigen nicht verschließen: Von einem verfassungsrechtlichen Anspruch der Abgeordneten auf ein Einzelbüro am Sitz des Bundestages könne keine Rede sein. Der Bundestag entscheide selbst über die Nutzung der ihm zur Verfügung stehenden Räume und die Ressourcen, die er seinen Mitgliedern bereitstellt. Es gehe auch keineswegs um die Einführung von „Coworking Spaces“; vielmehr solle jedem Abgeordneten nach wie vor ein fester Arbeitsplatz am Bundestag zugeteilt werden, um auch von dort sein Mandat direkt am Parlament ausüben zu können. Um die Integrität und Vertraulichkeit der politischen Arbeit der Abgeordneten sowie der Fraktionen – auch untereinander – zu gewährleisten, sei die mit einem Individualzugang verbundene Nutzung der vorhandenen passwortgeschützten Informations- und Kommunikationssysteme sowie die Nutzung individueller Wandtresore innerhalb der Gemeinschaftsbüros ausreichend und zumutbar. Darüber hinaus würden, was zutrifft, alle Bürokomplexe sowohl über allgemein zugängliche als auch fraktionszugehörige Telefon- und Konferenzräume verfügen, welche von innen verschließbar sind und von jedem einzelnen

Abgeordneten – erstere auch unabhängig vom Fraktionsstatus – gebucht beziehungsweise genutzt werden können.

Der Bundestag beschließt daraufhin ordnungsgemäß trotz lautstarkem Protest der L-Fraktion am 4. März 2024 das „Gesetz zur Bürogemeinschaft Deutscher Bundestag und zur entsprechenden Änderung des Abgeordnetengesetzes betreffend die Amtsausstattung der Mitglieder des Deutschen Bundestages (BGBTG)“:

Art. 1 BGBTG

§ 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 AbgG wird wie folgt geändert:

die Bereitstellung eines eingerichteten, paarweise zu besetzenden Gemeinschaftsbüros am Sitz des Bundestages,

Art. 2 BGBTG

Vor § 12 Abs. 4 S. 2 (künftig S. 5) AbgG werden folgende Sätze 2, 3 und 4 eingefügt:

Die Gemeinschaftsbüros von Abgeordneten im Sinne von S. 1 Nr. 1 werden nach Fraktionszugehörigkeit besetzt. Fraktionslose Abgeordnete besetzen Büros untereinander. Die nötige Vertraulichkeit und Integrität der Mandatsausübung ist durch individuelle informationstechnische Systeme und Wandtresore innerhalb der Gemeinschaftsbüros sicherzustellen.

Art. 3 BGBTG

Art. 1 und Art. 2 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die L-Fraktion wendet sich bereits vier Tage nach dem Gesetzesbeschluss schriftlich an das Bundesverfassungsgericht und beantragt, das Gericht möge feststellen, dass der Bundestag durch den Gesetzesbeschluss zum BGBTG am 4. März 2024 die im Antrag näher bezeichneten Rechte der L-Fraktion, der Abgeordneten und des Bundestages verletzt habe. Am 3. April 2024 wird das BGBTG im Bundesgesetzblatt verkündet, nachdem es unter ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrats zuvor gegengezeichnet und ausgefertigt worden ist. Daraufhin schenkt der fraktionslose Abgeordnete Kristian König (K) dem Vorgang erstmals Aufmerksamkeit. Auch K ist empört: Während innerhalb der Fraktionen eine gewisse politische Verbundenheit bestehe, seien gerade fraktionslose Abgeordnete darauf angewiesen, über eigene Räumlichkeiten für sich und ihr Personal zu verfügen. Bloße Kostenerwägungen könnten der immensen Bedeutung eigener Räumlichkeiten für den einzelnen Abgeordneten nicht die Waage halten. Da K über die warme Jahreszeit und die Sommerpause hinweg sein Mandat gerne von der Insel Sylt aus wahrnimmt und sich erst zum Jahresende an die geplante Zusammenlegung der Büroflächen erinnert, wendet er sich am 4. Oktober 2024 mit einem entsprechenden Antrag an das Bundesverfassungsgericht.

Die Vertreter des Bundestages erwidern auf die Anträge, dass die L-Fraktion nicht in eigenen Rechten beeinträchtigt sei, wenn Abgeordnete künftig in Doppelbüros untergebracht werden sollen. Selbst wenn aus den Abgeordnetenrechten ein „Recht auf Einzelbüro“ abgeleitet werden könne und diese daher berührt sein sollten, wäre der Entzug der Einzelbüros jedenfalls wegen des Selbstorganisationsrechts des Bundestages gerechtfertigt. Eines Parlaments unwürdig, sofern eine „Würde des Parlaments“ als Verfassungsgut überhaupt existiere, seien zeitgemäße Formen der flexiblen Gestaltung der Arbeit und auch gemeinsamer Nutzung von

Büroressourcen keineswegs, solange die verfassungsrechtlich garantierten Mitwirkungsrechte der Abgeordneten gewahrt blieben. Durch die Arbeit im Homeoffice und das weiterhin finanzierte Wahlkreisbüro hätten die Abgeordneten mehr als genug Möglichkeiten, ihr Mandat effizient in eigenen Räumlichkeiten auszuüben. K könne als fraktionsloser Abgeordneter keine Besserstellung gegenüber seinen fraktionsangehörigen Kollegen verlangen.

Haben die Anträge der L-Fraktion und des K Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Es ist auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Probleme – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen. Die geplante Wahlrechtsreform sowie die Bundestagswahl 2025 sind bei der rechtlichen Würdigung außer Acht zu lassen.

Formalia

Erstellen Sie bitte zunächst ein **Deckblatt**, das eine eindeutige Zuordnung Ihrer Arbeit ermöglicht (Bezeichnung der Veranstaltung, Name, Matrikelnummer, Fachsemester). Dem Deckblatt schließen sich ein Literaturverzeichnis und eine Gliederung an. Arabische Seitenzahlen beginnen erst mit dem Gutachtentext.

Umfang:

Die gutachterliche Lösung des Falles sollte einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Unterschreitungen sowie geringfügige Überschreitungen sind unschädlich.

Layout:

Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman, normale Laufweite (Skalierung 100 %), anderthalbfacher Zeilenabstand, Blocksatz; Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand; Seitenränder: rechts 6 cm, sonst 2 cm.

Zitierweise:

Zitate erfolgen nach den gängigen Regeln. Im Literaturverzeichnis müssen die Quellen jedoch umfänglich (ohne Abkürzungen und sämtliche Angaben) genannt werden.

Unterschrift:

Die schriftliche Arbeit ist zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, die Arbeit selbst angefertigt zu haben. Fehlt eine solche Unterschrift, wird die Arbeit nicht zur Korrektur angenommen. Das Nachholen der Unterschrift ist nicht zulässig.

Elektronische Version:

Der inhaltlich identische Gutachtentext ist (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) neben der schriftlichen Fassung in elektronischer Form als zusammenhängendes PDF-Dokument mit dem Betreff „Kleine Hausarbeit“ an hausarbeit-cornils@uni-mainz.de zu senden, um Plagiatskontrollen zu ermöglichen. Die elektronische Version muss von Ihrer studentischen Mailadresse (@students.uni-mainz.de) aus versendet werden. Benennen Sie die PDF-Datei anhand Ihres Nachnamens und Ihrer Matrikelnummer, Bsp: Kleckersdorf2414523.

Abgabefrist:

Schriftliche wie elektronische Fassung der Hausarbeit müssen bis zum 21. Oktober 2024 eingegangen sein. Die schriftliche Fassung kann bis 11:30 Uhr beim Pedell hinterlegt werden. Bei postalischer Versendung, gerichtet an den Lehrstuhl Cornils, ist der Posteingang beim Lehrstuhl entscheidend. Für eine fristwahrende Abgabe ist die Übersendung der elektronischen Version nicht ausreichend.